

IT- und Datenschutzrichtlinie

Vorbemerkung

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatikalisch maskuline Formen Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen ein.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die IT- und Datenschutzrichtlinie (IT-Richtlinie) gilt für alle rechen- und kommunikationstechnischen Installationen der STAR Dresden e.V. (Im folgenden "STAR"). Weiterhin ist diese Richtlinie im Umgang mit Daten und Diensten der STAR einzuhalten.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind natürliche sowie juristische Personen einer geschlossenen Nutzergruppe, die die IT-Infrastruktur mit den zugehörigen Diensten der STAR zu Zwecken der Vereinsarbeit in Anspruch nehmen.
- (2) Administratoren im Sinne dieser Ordnung sind inhaltlich und technisch Verantwortliche für die IT-Infrastruktur der STAR. Als Administratoren sind grundsätzlich nur Mitglieder der STAR zugelassen.
- (3) Unter rechen- und kommunikationstechnischen Installationen werden grundsätzlich alle Arbeitsrechner, Server und Peripheriegeräte aufgefasst, die im Besitz oder Eigentum der STAR sind oder durch STAR betreut werden.
- (4) Daten sind alle Informationen, die im Rahmen der Vereinsarbeit der STAR oder aufgrund der Nutzeraktivität mittels der IT-Infrastruktur verarbeitet oder gespeichert werden.
- (5) Unter Diensten der STAR werden alle von STAR zur Verfügung gestellten Server- und Rechnerfunktionen verstanden. Der Nutzerkreis von Diensten kann auf definierte Personengruppen eingeschränkt werden.
- (6) Software sind Programme oder Programmteile, die für die STAR lizenziert und mittels der IT-Infrastruktur zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Als Zugang wird die persönliche Zugangskennung eines Nutzers definiert.
- (8) Soziale Medien sind digitale Plattformen, die der gegenseitigen Kommunikation und dem interaktiven Austausch von Informationen dienen. Diese sind abzugrenzen von
 1. traditionellen Massenmedien, die vorrangig auf die Verbreitung von Informationen abzielen.
 2. internen Arbeitsmedien, die exklusiv für Nutzer der STAR zur Verfügung stehen.

§ 3 Nutzung, Zugang

- (1) Die Nutzung der IT-Infrastruktur erfolgt grundsätzlich durch personengebundene Zugänge. Die Einrichtung eines Zuganges erfolgt durch die Administration.
- (2) Vor Erteilung eines Zuganges muss die IT-Richtlinie anerkannt werden. Die Anerkennung ist schriftlich aktenkundig zu machen.

(3) Folgenden Personenkreisen kann ein Zugang erteilt werden:

1. Mitglieder der STAR
2. Externe, die unter Zustimmung des Vorstands einen (eingeschränkten) Zugriff erhalten.

§ 4 Entzug des Zuganges

(1) Der Zugang zur IT-Infrastruktur ist zu entziehen, wenn

1. der Nutzer es selbst wünscht,
2. der Nutzer nicht mehr einer Zuteilung eines Zuganges nach § 3(3) berechtigt ist,
3. der Nutzer die Anerkennung der IT-Richtlinie zurückzieht.

(2) Nach dem Ausscheiden des Nutzers werden die Benutzerkonten nach 14 Tagen gesperrt und spätestens nach 15 Monaten gelöscht. Von der Löschung sind auch die mit dem Konten verbundenen, personenbezogenen Daten sowie persönliche Verzeichnisse betroffen.

(3) Bei Verstößen gegen die IT-Richtlinie oder den übergeordneten Bestimmungen durch einen Nutzer kann ihm auf Beschluss des Vorstands der Zugang entzogen werden. Ist durch den Verstoß die Integrität der IT-Infrastruktur gefährdet, erfolgt eine sofortige Sperre durch die Administratoren. Der Vorfall ist dem Vorstand zu melden.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die hierfür einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen. Die Empfehlungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten sind zu beachten.

(2) Gemäß Art. 33, 34 DS-GVO sind die Verantwortlichen (der Vorstand) dazu verpflichtet, Datenlecks und Schutzmaßnahmen unverzüglich - soweit möglich innerhalb von 72 Stunden - dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und den Betroffenen mitzuteilen.

(3) Gemäß § 4 (1) Punkt 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) werden für die Nutzung der IT-Infrastruktur personenbezogene Daten vom Nutzer erhoben.

(4) Für die Erteilung eines Zuganges werden vom Nutzer folgende personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:

1. Vorname und Name
2. Private E-Mail-Adresse
3. Mitgliedsstatus in der STAR
4. Durch die Benutzung entstehende dienst-spezifische Metadaten, insbesondere Zeitpunkt des letzten Logins und Anzahl der versuchten Passworteingaben.

§ 6 Soziale Medien

(1) Die STAR betreibt und verwaltet soziale Medien.

(2) Die Administration der Sozialen Medien obliegt dem Vorstand und dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit. Mitglieder der STAR haben die Möglichkeit mit Zustimmung des Vorstands als Redakteure tätig zu sein.

(3) Die mittels sozialen Medien verbreiteten Inhalte dienen der Repräsentation der STAR.

(4) Interaktionen rassistischer, nationalistischer, antisemitischer und menschenverachtender Natur sollen unterbunden werden.

(5) Das Veröffentlichen, Verändern und Löschen von Inhalten ist zu dokumentieren.

(6) Sachverhalte, die personenbezogene und schützenswerte Daten enthalten, dürfen nicht über soziale Medien ausgetauscht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten des Nutzers

(1) Der persönliche Zugang darf nur vom Nutzer selbst benutzt werden, eine Weitergabe an Dritte ist ein Verstoß gegen die IT-Richtlinie.

(2) Dem Nutzer ist nicht gestattet, auf Speichermedien der IT-Infrastruktur nicht für die STAR lizenzierte Programme (auch keine Spiele und Schriften) abzulegen.

(3) Dem Nutzer ist nicht gestattet, Änderungen an der installierten Software, insbesondere Betriebssystem, Anwendungen, Schriftarten, und den Systemeinstellungen selbst vorzunehmen. Änderungswünsche sind der Administration mitzuteilen und von dieser nach Prüfung gegebenenfalls umzusetzen.

(4) Zum Speichern von Daten sind ausschließlich die von der Administration dafür vorgesehene Verzeichnisse zu nutzen. Auf den allgemein zugänglichen Verzeichnissen dürfen ausnahmslos nur Daten gespeichert werden, die der Vereinsarbeit direkt zuzuordnen sind.

(5) Die Speicherung von Daten bei externen Dienstleistern, die nicht die Voraussetzung gemäß § 7 SächsDSG erfüllen, ist zu unterlassen. Hierzu zählen insbesondere Webseiten und Cloud-Dienste Dritter.

(6) Hinweise auf Fehler in der installierten Software, unsachgemäße Nutzung von Laufwerken, sonstige Störungen und der Verdacht auf Viren müssen umgehend der Administration mitgeteilt werden.

§ 8 Haftung

(1) Der Vorstand ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

(2) Die Nutzung der IT-Infrastruktur durch die Nutzer erfolgt eigenverantwortlich.

(3) Ansprüche Dritter, die sich auf Handlungen des Nutzers begründen, sind von ihm selbst zu regulieren. Hierzu zählen insbesondere Verstöße des Nutzers gegen das Urheber- und Markenrecht.

(4) Der Nutzer haftet gegenüber der STAR in Höhe des entstandenen Sachschadens bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der IT-Infrastruktur.

§ 9 Besondere Rechte und Pflichten der Administratoren

(1) Die Administration der IT-Infrastruktur muss kooperativ, sachgerecht und zweckgebunden erfolgen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen zum Daten- und Fernmeldegeheimnis sowie die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu beachten.

(2) Die Administratoren sind verantwortlich für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen. Dazu zählen regelmäßige Updates, Backups und das Verfolgen von Informationsquellen zu Sicherheitsproblemen und auf Hinweise zur Beseitigung von Sicherheitslücken zu reagieren.

(3) Die Organisation und Umsetzung von Datenschutz- und -sicherungsmaßnahmen liegt in der Verantwortung der Administration.

(4) Die Administration ist auch mit Hilfe automatisierter Methoden berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme und Software durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist für

1. die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs
2. den Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer
3. die Aufklärung und Unterbindung einer rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung

(5) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit, zum Schutz der nutzereigenen oder anderer Daten sowie zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist, kann der Administrator, sofern keine rechtlichen Gründe entgegenstehen, nach Absprache mit dem Vorstand, Einsicht in nutzereigene Daten nehmen. Hierfür ist, sofern möglich, die vorherige Einwilligung des betroffenen Nutzers einzuholen. In jedem Fall sind die betroffenen Nutzer unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen oder soweit dies bei der Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, kann die Information des Nutzers unterbleiben. Für einen Missbrauch oder für eine Straftat müssen tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte vorliegen.

(6) Die Administration ist verpflichtet, alle Maßnahmen, insbesondere solche nach §9 (4) und (5), nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 10 Ernennungen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Administrator und einen Vertreter. Sollte es nicht möglich sein in zwingenden Fällen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, so kann der Vorstand vorläufig einen Administrator ernennen. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung muss dann zeitnah erfolgen.

(2) Sollte ein Administrator seine Arbeit durch Abwesenheit, Krankheit oder Tod nicht ausführen können, so muss der Vorstand einen Ersatz berufen, solange weniger als zwei Administratoren verfügbar sind.

(3) Der Vorstand kann einen internen Datenschutzbeauftragten berufen. Dieser unterstützt den Vorstand bei der Durchsetzung des Datenschutzes. Die Haftung liegt weiterhin beim Vorstand.

„Ich bestätige die IT-Ordnung der STAR anzuerkennen“

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

(Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)